

Der gläserne Aktionär

*Christoph Käser, Rechtsanwalt und Notar
Christoph Brügger, Notar und Betriebsökonom
FH*

Ab 1. Juli 2015 gelten neue Transparenzvorschriften für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Bei Verletzung der neuen Bestimmungen drohen teilweise erhebliche Konsequenzen.

1. Gesetzesänderung

Im Rahmen der Umsetzung von internationalen Empfehlungen zur Geldwäschereiprävention werden neue gesellschaftsrechtliche Transparenzvorschriften eingeführt, welche **am 1. Juli 2015 in Kraft** treten. Das Hauptaugenmerk gilt dabei den **Inhaberaktionären**. Betroffen sind aber auch KMU in Form von Aktiengesellschaften mit Namenaktien sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Die nachstehenden Ausführungen befassen sich mit praxisrelevanten Auswirkungen auf die Gesellschaften und ihre Gesellschafter.

2. Meldepflichten der Gesellschafter

a) Inhaberaktionäre

Dem Erwerber von Inhaberaktien wird eine gesetzliche Frist von einem Monat eingeräumt, um der Gesellschaft den **Erwerb** der Inhaberaktien zu melden, und ihr seine **Identität** offenzulegen.

b) Wirtschaftlich berechtigte Personen

Neben der Pflicht zur Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien besteht neu eine Pflicht zur Meldung der **wirtschaftlich berechtigten Personen** beim Erwerb von Aktien (gleichgültig ob Namen- oder Inhaberaktien) oder Stammanteilen einer GmbH. Diese Meldepflicht wird ausgelöst, sobald die

Beteiligung die Schwelle von 25 % des Kapitals oder der Stimmen erreicht. Der Erwerber, der allein oder koordiniert (zusammen mit Dritten) eine Beteiligung von 25 % erwirbt, hat die entsprechende Meldung innert Monatsfrist an die Gesellschaft zu richten.

c) Folgen der Verletzung

Vor Erfüllung der Meldepflichten ruhen die mit der Aktie bzw. dem Stammanteil verbundenen Mitgliedschafts- und Vermögensrechte. Kommt der Gesellschafter seinen Meldepflichten nicht fristgerecht nach, so verirken die mit der Beteiligung verbundenen Vermögensrechte. Falls er später seine Meldepflichten nachholt, kann er nur noch die nach der Meldung entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Verwirkte Ansprüche können nicht mehr wiederhergestellt werden. In der Zwischenzeit beschlossene Dividendenausschüttungen können somit nicht mehr geltend gemacht werden.

3. Verzeichnisse

a) Verzeichnis der Anteilseigner

Bisher muss die Gesellschaft nur ein Aktienbuch der Namenaktionäre führen. Bei der GmbH sind die Gesellschafter öffentlich bekannt; sie sind aus dem Handelsregister ersichtlich. Mit der Gesetzesänderung erfolgt nun eine Angleichung, indem die Gesellschaft auch zur Registrierung ihrer Inhaberaktionäre bzw. ihrer Genossenschafter verpflichtet ist.

b) Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen

Bezüglich der wirtschaftlichen Berechtigung sind alle Gesellschaften angehalten, ein Verzeichnis mit dem Namen resp. der Firma der gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Die Verzeichnisse sowie sämtliche Belege im Zusammenhang mit einer Meldung, müssen nach der Streichung einer Person aus dem Verzeichnis während zehn Jahren aufbewahrt werden. Sie sind jedoch nicht öffentlich zugänglich.

4. Übergangsrecht

Grundsätzlich finden die neuen Bestimmungen ab 1. Juli 2015 Anwendung (Inkrafttreten).

Die Meldepflicht gilt auch für Personen, welche bereits **heute** Inhaberaktien besitzen. Die Frist für die Verwirkung der Vermögensrechte läuft Ende 2015 ab. Für Namenaktien, Stammanteile und Genossenschaftsanteile fehlt eine analoge Bestimmung.

Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber bis 30. Juni 2017 in Kraft.

Empfehlung von Häusermann + Partner:

Handlungsbedarf besteht sowohl für die Gesellschafter als auch für die Gesellschaften.

Inhaberaktionären empfehlen wir, der Gesellschaft ihre bestehende Beteiligung und, sofern die Beteiligungsschwelle von 25% erreicht ist, die wirtschaftliche Berechtigung rasch zu melden. Analoge Meldungen haben beim künftigen Erwerb von Inhaberaktien, Namenaktien oder Stammanteilen zu erfolgen. Bei verspäteter Meldung können Rechte unwiderruflich untergehen.

Die Organe der Gesellschaften sind gefordert, die nötigen Strukturen und Prozesse aufzubauen, um sicherzustellen, dass die Verzeichnisse der Gesellschafter und der wirtschaftlich Berechtigten geführt und die Aktenaufbewahrung korrekt erfolgt.

Die Überprüfung der bestehenden Statuten und Reglemente liegt ebenfalls in der Verantwortung der Organe.

Wir stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.
www.haeusermann.ch